

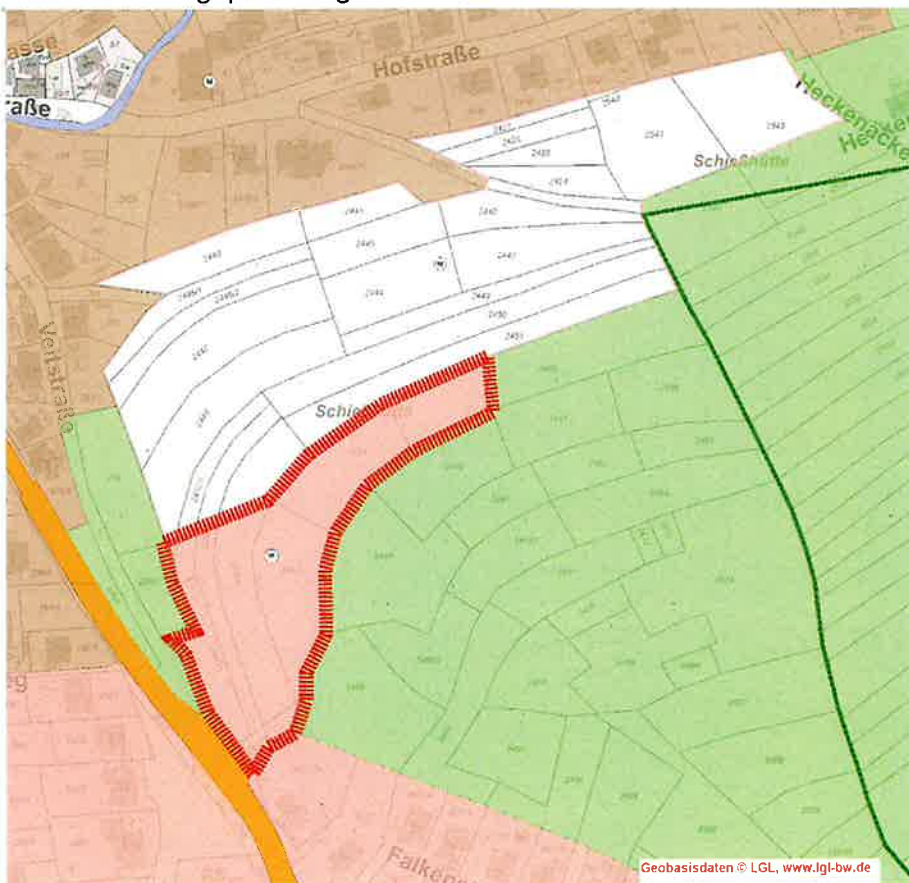
## **Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Weilheim an der Teck im Bereich des Bebauungsplanes „Schießhütte“ der Gemeinde Neidlingen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Neidlingen hatte am 17.12.2018 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Schießhütte“ mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 20.12.2021 trat der Bebauungsplan „Schießhütte“ mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB in Abweichung von den Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Weilheim an der Teck. Gemäß § 13a Abs.2 Nr.2 BauGB ist der Flächennutzungsplan daher im Wege der Berichtigung anzupassen.

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung findet. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, umfasst keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

**Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht und mit dieser Bekanntmachung wirksam.**

Die Berichtigung ist im nachstehend abgedruckten, maßstabslosen Auszug aus dem Flächennutzungsplan dargestellt.



Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Berichtigung sowie berichtigte Darstellung des Flächennutzungsplanes gem. § 13 a BauGB

Die Flächennutzungsplanberichtigung wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Stadtbauamt des Rathauses Weilheim an der Teck, Marktplatz 6, 73235 Weilheim an der Teck während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim an der Teck, 18.08.2025

  
Johannes Züfle

Bürgermeister und Vorsitzender Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Weilheim an der Teck